

## *Nur im Westen was Neues? Das Werden prämoderner Staatsformen im europäischen Hochmittelalter<sup>1)</sup>*

VON TIMOTHY REUTER

Das Verhältnis zwischen Thema und Referent ist nicht neu. Vor etwa fünf Jahren hatte ich einen längeren Aufsatz über ein sehr eng verwandtes Thema veröffentlicht, nämlich über den mittelalterlichen deutschen Sonderweg<sup>2)</sup>. In den folgenden Ausführungen werden daher Inhalt und Argumentation des früheren Aufsatzes größtenteils stillschweigend vorausgesetzt, außer wenn er explizit zitiert bzw. korrigiert werden soll. Aber es ist nicht nur das Verhältnis zwischen Referent und Thema, das nicht neu ist; das Thema selbst ist ein sehr altes. Die Frage, warum (leider weniger: inwiefern, obwohl diese Frage auch zu stellen wäre) die hochmittelalterliche Entwicklung Deutschlands anders gelaufen ist bzw. zu sein scheint, als im sonstigen Europa, und die verwandte Diskussion darüber, ob dies insgesamt als etwas Positives oder Negatives zu werten sei, sind beide fast so alt wie das professionelle Studium der mittelalterlichen Geschichte Deutschlands. Sie haben ihre Wurzel in den gegenseitigen Beziehungen zwischen Historie und staatlicher Entwicklung in Europa und insbesondere im deutschsprachigen Raum im 19. und frühem 20. Jahrhundert<sup>3)</sup>. Damals wie heute ging es um Sinnstiftung, aber die Bedeutung der mittelalterlichen Geschichte gerade für den deutschsprachigen Raum war wesentlich größer als heute. Heute ist das Mittelalter, wie auch anderswo in Europa, ein nicht nur zeitlich sondern auch emotional fernes Gebiet: große Ausstellungen mit mittelalterlichen Themen werden heute gerade wegen ihres Exotentums besucht, nicht weil die darin behandelte und exemplifizierte Geschichte noch von existentieller Bedeutung ist. Damals war es anders. Die Kaiserzeit war *die* Glanzzeit der deutschen Vergangenheit: einst war das deutsche Reich führend im mittelalterli-

1) Der Text ist im wesentlichen der des Vortrages, mit vielen durch die anschließende Diskussion angeregten Ergänzungen und Umformulierungen. Der Anmerkungsapparat beschränkt sich auf ein Minimum, mit einem mir durchaus bewußten, aber angesichts meiner derzeitigen Arbeitsbedingungen nicht zu vermeidenden Überwiegen englischsprachiger Arbeiten

2) The medieval German *Sonderweg*? The Empire and its rulers in the high middle ages, in: Kings and Kingship in the Middle Ages, hg. ANNE J. DUGGAN, London 1994, S. 179–211.

3) Zu dieser Entwicklung in Deutschland und anderswo in Europa siehe REBA N. SOFFER, *Discipline and power: the university, history, and the making of an English elite, 1870–1930*, Stanford, CA 1994; FRITZ RINGER, *Education and society in modern Europe*, Bloomington IN 1979; K.H. JARANSEN, *Students, society and politics in imperial Germany*, Princeton 1982.

chen Europa gewesen, eine Führungsposition, die mit dem Untergang der staufischen Herrscher für lange Zeit verlorengegangen war. Nicht nur war diese Epoche Gegenstand bewundernder und nostalgischer Betrachtung – Giesebrechts *Kaiserzeit* war bekanntlich ein Bestseller bei den Bildungsbürgern im wilhelminischen Deutschland – es galt auch, den Verlust dieser Führungsposition zu erklären, um die Lehren aus der Geschichte für die aktuelle Politik zu ziehen.

Diese Erklärung wurde auf verschiedenartige Weise geliefert. Teils wurde auf die von den Herrschern verpassten Gelegenheiten hingewiesen, z.B. in dem Streit darüber, ob die Italienpolitik der Kaiser für den Verlauf der deutschen Geschichte schädlich war oder nicht<sup>4</sup>. Teils ging es um das Ausfindigmachen der Gegenkräfte, die eine glücklichere Entwicklung verhindert hätten. Sowohl im Zeitalter des Kulturkampfes wie auch in der Zeit um den und nach dem ersten Weltkrieg wurden die Schuldigen mit Vorliebe bei den Päpsten und deren Verbündeten gesucht<sup>5</sup>, aber auch das eigensüchtige Verhalten der deutschen Fürsten wurde getadelt<sup>6</sup>. Solche Erklärungsmuster setzten mehr oder weniger stillschweigend voraus, daß die deutschen Herrscher, wären sie nicht von falsch gestellten Aufgaben abgelenkt oder von inneren Feinden aufgehalten worden, eine »normale« oder zumindest eine erträglichere Entwicklung für das Reich angestrebt hätten.

Den Stand der Frage in den Jahrzehnten vor dem zweiten Weltkrieg und der in der Nachkriegszeit erfolgten Entpolitisierung der mittelalterlichen Geschichte findet man in schöner Zuspitzung an einem etwas unerwarteten Ort: in einem von Geoffrey Barraclough 1938 veröffentlichten Werk in zwei Bänden, das hierzulande kaum bekannt ist, im Gegensatz zu seiner späteren popularisierenden Synthese<sup>7</sup>. Das frühere Werk versuchte, die Ergebnisse der jüngsten deutschen Mediävistik für eine anglophone, zunehmend von der deutschen Mediävistik sprachlich abgeschnittene Leserschaft zugänglich zu machen<sup>8</sup>. Im

4) HEINRICH HOSTENKAMP, *Die mittelalterliche Kaiserpolitik in der deutschen Historiographie seit v. Sybel und Ficker*, Historische Studien 253, Berlin 1934; FRIEDRICH SCHNEIDER, *Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters und die mit ihr verbundene Ostpolitik*, Weimar 1943 (Erstdruck 1934).

5) Als Beispiel wären Grundthesen und Ton von HEINZ ZATSCHKE, *Wibald von Stablo. Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und der Reichspolitik unter den älteren Staufern*, Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 10 (1928), S. 237–495, oder die Arbeiten von Hans Hirsch, Bernhard Schmeidler und andere über die Kanzlei Heinrichs IV. zu nennen.

6) Auf den Punkt gebracht im langen Streit über den Fußfall Friedrichs I. in Chiavenna 1176, vgl. zur Historiographie WERNER HECHBERGER, *Staufer und Welfen 1125–1190* (Passauer Historische Forschungen 10) Köln 1996, S. 310–313; BERND SCHNEIDMÜLLER, *Die Welfen: Herrschaft und Erinnerung*, Stuttgart 2000, S. 225, 292–300.

7) *Medieval Germany*, 911–1250, 2 Bde, Oxford 1938; *The origins of modern Germany*, Oxford 1946 (1947), von FRIEDRICH BAETHGEN als *Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Deutschland*, Weimar 1955 verdeutscht.

8) »It was rare to have to deal with a pupil unable to make use of French authorities, but those who were in a position to study the work of German historians were perhaps rarer still«, *Medieval Germa-*

ersten Band bot Barraclough, ein ausgezeichnete Kenner der damaligen deutschsprachigen Mediävistenzene, eine großartige Synthese der kaiserzeitlichen Verfassungsgeschichte an, im zweiten brachte er übersetzte Aufsätze von führenden deutschsprachigen Mediävisten der zwanziger und dreißiger Jahre: Mayer, Schmeidler, Hirsch, von Dungern, Mitteis, Brackmann und andere. Sowohl die Auswahl der Autoren wie auch die Tendenz des Kommentars waren keineswegs neutral – es gab damals durchaus andere Fragen an die mittelalterliche Geschichte und auch andere Mediävisten als diese Gruppe, die zwar keine Clique bildete, in der Gesamttendenz aber deutschnational und staatsfixiert dachte. Aber gerade dieser Hauch von Einseitigkeit ist für uns nützlich, denn Barracloughs Auswahl unterstreicht mit Nachdruck die Erklärungsmuster und Themenbetonungen, die in der deutschen Mediävistik der Zwischenkriegszeit dominierten. Aus einer ganzen Reihe von immer wiederkehrenden Argumenten möchte ich einige besonders hervorheben:

- die Bedeutung von straff organisierten Territorialstaaten für die zukünftige politische Entwicklung, insbesondere von der Betonung eines prinzipiellen Unterschieds zwischen dem Herrscher und allen anderen. Die werdenden Territorien waren hier von besonderem Interesse, aber auch die wirklichen oder vermeintlichen Ansätze zur Bildung solcher Territorien seitens der salischen und staufischen Kaiser;

- die positiven und negativen Aspekte der lehnrechtlichen Beziehungen, die anderswo in Europa von Herrschern und deren Juristen für die Intensivierung der Königsherrschaft instrumentalisiert werden konnten, während sie in Deutschland letztendlich eine Kontrolle der Herrscher über die großen Amtsträger verhindert hätten. Das Paradebeispiel hier ist der von Mitteis und anderen immer wieder betonte Kontrast zwischen den Ausgängen der Prozesse Barbarossas gegen Heinrich den Löwen einerseits und Philipp Augusts gegen Johann Ohneland andererseits<sup>9)</sup>;

- die Eigentümlichkeiten der deutschen Verfassungsentwicklung, nicht nur in Bezug auf die Bedeutung von Rodung, Forstrecht, Immunität und Vogtei für die Territorialentwicklung, sondern vor allem in der Betonung der eigenständigen und ›autochthonen‹ Rechte des höheren Adels, der sich nie ausschließlich als letztendlich im königlichen Auftrag handelnd verstanden hätte<sup>10)</sup>;

ny 1 (wie Anm. 7), S. V; für die nicht nur sprachlich begründete Entfremdung zwischen anglophoner und deutscher Mediävistik seit dem Anfang des ersten Weltkrieges siehe PETER LINEHAN, *The making of the Cambridge Medieval History*, *Speculum* 57 (1982), S. 463–7, 493–4; TIMOTHY REUTER, Karl Leyser the historian, in: KARL LEYSER, *Communications and power in medieval Europe: the Gregorian Revolution and beyond*, hg. TIMOTHY REUTER, London 1994, S. XV.

9) HEINRICH MITTEIS, *Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich* (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 5), Heidelberg 1927; DERS., *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, S. 290–301, 431–444. Grundlegend zur historiographischen Entwicklung ist SUSAN REYNOLDS, *Fiefs and vassals*, Oxford 1994.

10) Klassisch dazu auch die Monographie von WALTER SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, Bd 1, Dresden 1941.

– das Aufkommen neuartiger Staatsformen im Hochmittelalter, vor allem in den normannischen Staatsgründungen in England und in Sizilien.

Solche Überlegungen führten zu einer einzigartigen Konzentration auf den Zeitraum zwischen Heinrich IV. und Heinrich VI. – mit Ausblick auf die Zeit Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) – als *die* Wendezeit im Gesamtverlauf der mittelalterlichen deutschen Geschichte. Es ist also für unser Thema kein Zufall, daß die historiographische Diskussion über den expliziten Vergleich zwischen der Entwicklung im Westen und im deutschen Reich sich sehr häufig um das Zeitalter Friedrich Barbarossas gedreht hat, und ich werde mich in den folgenden Ausführungen hauptsächlich mit dem ›langen‹ 12. Jahrhundert zwischen etwa 1070 und 1220/1230 beschäftigen, denn in dieser Zeit, wenn überhaupt, ist der Zug verpaßt worden; hätte man ihn erwischt, wäre die ›Verspätung‹ der Nation (und somit die Verspätung einer Staatlichkeit auf nationaler Basis) vielleicht verhindert worden<sup>11</sup>.

Allerdings sind solche Fragestellungen in unserer Zeit nicht so sehr weiterentwickelt und von neuen ersetzt als fallengelassen worden. Zwar fanden die alten Debatten gelegentlich ihre Fortsetzung in der Nachkriegszeit, etwa in der Diskussion durch Barraclough, Munz und Bosl darüber, ob Barbarossa eine Modernisierung des Reiches, wenn auch eine letztendlich gescheiterte, angestrebt hatte, oder ob er die durchaus vorhandenen Gelegenheiten übersehen hatte<sup>12</sup>. Man wandte sich aber weitgehend anderen Fragestellungen und anderen Themen zu. Nach meinem Eindruck hat der Zeitraum 1050–1250 in den letzten Jahrzehnten ohnehin weniger zentral im Blickfeld der deutschen Mediävistik gestanden, als das einst der Fall war. Man hat selbstverständlich nicht aufgehört, darüber mit Akribie und Erfolg zu arbeiten, aber ein Paradigmenwechsel von der Art, wie er etwa für die Ottonenzeit oder für das spätere Mittelalter zu konstatieren ist, hat, soweit ich sehe, nicht stattgefunden. Gleichzeitig haben die alten Fragen im Zeitalter von Verfassungspatriotismus und Europäisierung viel von ihrer früheren Anziehungskraft verloren. Paradoxerweise wurde gerade die Europäisierung des Horizonts eben nicht von einem Neuaufleben der vergleichenden Geschichtsmethode begleitet. In den gängigen Synthesen und Darstellungen wird zwar die hochmittelalterliche deutsche Geschichte im europäischen Rahmen präsentiert, wohl sogar etwas mehr als früher üblich war, und die sozialen, wirtschaftlichen, religiösen und kulturellen Entwicklungen werden mit großer Selbstverständlichkeit als Teile gesamteuropäischer Verläufe dargestellt<sup>13</sup>; aber Vergleiche mit den *politischen* Entwick-

11) HELMUT PLESSNER, *Die verspätete Nation: über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes*, Stuttgart <sup>2</sup>1959.

12) GEOFFREY BARRACLOUGH, *Frederick Barbarossa and the twelfth century*, in: *DERS.*, *History in a changing world*, London 1954, S. 73–96; PETER MUNZ, *Frederick Barbarossa*, London 1969; KARL BOSL, *Friedrich Barbarossa – Reaktionär oder Staatsmann*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 43 (1978), S. 93–116.

13) Vgl. etwa ALFRED HAVERKAMP, *Aufbruch und Gestaltung: Deutschland 1056–1273* (*Neue Deutsche Geschichte* 2) München <sup>2</sup>1993; HORST FUHRMANN, *Deutschland im hohen Mittelalter*, Göttin-

lungen in den anderen Teilen Europas – ob mit apoletischer oder bedauernder Tendenz, ist hier weniger relevant – sind eher seltener geworden, was vielleicht damit zusammenhängt, daß Verfassungsgeschichte älteren Stils deutlich aus der Mode gekommen ist. Mitteis' *Staat des hohen Mittelalters* wird eher in Bibliographien angeführt und in Hauptvorlesungen pflichtmäßig empfohlen als von Forschern gelesen und zitiert<sup>14</sup>).

Für frühere Generationen war das anders. Die von ihnen gestellten Fragen setzten, wie gesagt, einen hochmittelalterlichen ›Normalfall‹ voraus: der Vergleichspunkt war abwechselnd die Geschichte des kapetingischen Erfolgs oder der Aufbau neuartiger Staatsformen in den Inselkönigreichen England und Sizilien durch die Normannen<sup>15</sup>). In der Tat gab es eine unübersehbare westeuropäische Tendenz im Verlauf des ›langen 12. Jahrhunderts‹. Ab dem späten 11. Jahrhundert setzt in den meisten Teilen Europas eine Entwicklung in Richtung auf den frühmodernen Staat ein, die in vielen Gebieten schon vor 1200 sehr weit fortgeschritten war. Eine solche Entwicklung wird heutzutage zwar oft etwas später angesetzt. Das von Jean-Philippe Genet geleitete und von der European Science Foundation gesponsorte Projekt über die *Genèse de L'État Moderne*, an dem einige Anwesende teilgenommen haben und welches zur Veröffentlichung mehrerer Tagungsbände im Zeitraum zwischen 1983 und 1996 geführt hat<sup>16</sup>), zeigte, obwohl das Hochmittelalter nicht ignorierend, ein viel größeres Interesse für das 14. und 15. Jahrhundert. Bekanntlich behandelt auch die Zeitschrift für Historische Forschung den Zeitraum zwischen 1300 und 1800 als eine sinnvolle Einheit<sup>17</sup>), als eine die herkömmlichen Periodisierungsgrenzen überschreitende Periode des, sagen wir, dynastischen und frühmodernen Staates (sogar des ›langen ancien Regimes‹, vielleicht). Das alles ist kein Zufall: die Vorläufer des modernen Staates im absolutistischen Zeitalter lassen sich am ehesten und einfachsten mit deren Vorvorläufern im Spätmittelalter vergleichen, weil die Quellengrundlage der beiden Zeiträume halbwegs gleich ist. Dies ist aber mindestens zum Teil eine optische Täuschung. Der prämoderne Staat fing zwar erst im Spätmittelalter an, die eigene Existenz richtig und vollständig zu dokumentieren. Er fing aber keineswegs erst dann zu existieren an, denn die erfolgreiche und für uns so nützliche Selbstdokumentation setzt eine schon früher anzusetzende Existenz und eine erheblich

gen<sup>3</sup>1993; HAGEN KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont 1024–1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands 2) Berlin 1986.

14) HEINRICH MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, Weimar 1940 (<sup>4</sup>1953).

15) Vgl. vor allem ALBERT BRACKMANN, Die Wandlungen der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I., *Historische Zeitschrift* 145 (1932), S. 1–18; Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jahrhundert, *Historische Zeitschrift* 149 (1934), S. 229–239; Der mittelalterliche Ursprung des Nationalstaates, SB Berlin 13 (1936), 128–139 (übersetzt in BARRACLOUGH, *Medieval Germany* (wie Anm. 7) 2 S. 281–299.

16) Für die bibliographischen Details siehe *L'État moderne: genèse. Bilans et perspectives*, hg. JEAN-PHILIPPE GENET, Paris 1990, S. 308–318.

17) Vorwort der Herausgeber, *Zeitschrift für Historische Forschung*, 1 (1974), S. 1.

frühere Entwicklung voraus. Hauptsächlich mit dieser früheren Entwicklung werden wir uns im folgenden beschäftigen.

Worin bestand diese Entwicklung? Ich nenne zuerst im Sinne einer Weberschen Idealtypisierung eine Reihe von Charakteristika: territorial konzipierte, weitgehend homogene Verwaltungseinheiten; Beamte oder quasi-Beamte statt Amtsträgern auf lehnrechtlicher Basis; feste Residenzen (und feste Amtssitze, selbst wenn der Herrscher noch nicht seßhaft ist) und Hauptstädte; Hierarchisierung der Gerichte, gekoppelt mit einem letztendlich ›staatlichen‹ Justizmonopol, vor allem in den Bereichen der Kriminaljustiz und der Gerichtsaufsicht; Finanzierung der staatlichen Aufgaben zunehmend auf der Basis von allgemeinen Steuern anstatt aus den ›privaten‹ Mitteln des jeweiligen Herrschers; last but not least klar definierte Nachfolgeregelungen. Die Reihenfolge ist willkürlich, und soll keine Rangfolge implizieren. Insgesamt bilden diese und andere Trends einen gut erkennbaren Komplex. Im folgenden werde ich sie im Hinblick auf die jeweiligen Entwicklungen im deutschen Reich (wohlbemerkt: auf Reichsebene) und im Westen und Süden Europas analysieren. Die Gesamtfeststellung wird wohl keineswegs überraschend sein: es hat eine Reihe gravierender Unterschiede gegeben. Daraufhin stellen sich mehrere Fragen. Ist die Vergleichsebene richtig? Waren die Unterschiede wirklich so gravierend? Wenn ja, sind sie im Sinne eines Entwicklungsrückstandes gegenüber dem Westen zu bewerten?

Zu den Wesensmerkmalen des prämodernen Staates gehört die Unterteilung des Territoriums in mehrere im Prinzip homogenen Verwaltungseinheiten – zum Beispiel die shires des angelsächsischen und anglonormannischen Reiches, schon ab dem 9. und 10. Jahrhundert sichtbar<sup>18)</sup>, oder die wesentlich späteren baillages der Kapetinger (und vor ihnen schon etlicher anderen französischen Fürstentümer), oder die sysla des norwegisch-isländischen Königums<sup>19)</sup>. In gewisser Weise sind die Bistümer und Pfarreien der hochmittelalterlichen Kirche analog zu betrachten<sup>20)</sup>. Man sollte sich aber insbesondere in diesem Bereich vor Überspitzungen hüten. Viele Königreiche des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelten solche Unterteilungen spät und auch unvollkommen. Selbst im Frankreich der Kapetinger gab es baillis schon lange, bevor man von einem Netz der baillages sprechen könnte<sup>21)</sup>. Die

18) Für den Formierungsprozess siehe JULIAN WHYBRA, *A lost English county: Winchcombeshire in the tenth and eleventh centuries*, Woodbridge 1990; JAMES CAMPBELL, *The history of the English shires*, Matlock 1998.

19) FERDINAND LOT und ROBERT FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, 2: institutions royales, Paris 1958, S. 144–158; JOSEPH STRAYER, *The reign of Philip the Fair*, Princeton, 1980, S. 100–103; JOHN W. BALDWIN, *The Government of Philip Augustus*, Berkeley 1986, S. 125–155, 220–227; KNUT HELLE, *Norge blir en stat 1130–1319*, Copenhagen<sup>2</sup>1974, S. 206–211.

20) Dazu siehe TIMOTHY REUTER, *Ein Europa der Bischöfe: das Zeitalter Burchards von Worms*, in: Burchard von Worms und seine Zeit, hg. WILFRIED HARTMANN, Mainz 2000, S. 1–28; HANS-JOACHIM SCHMIDT, *Kirche, Staat, Nation: Raumlagerung der Kirche im mittelalterlichen Europa* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37) Weimar 1999.

21) Vgl. BALDWIN, *Philip Augustus* (wie Anm. 19).

Homogenität solcher Institutionen wird allzuoft mehr angenommen als nachgewiesen; viele Einzelexemplare haben ihre Wurzel in früheren Organisationsformen, die alles andere als homogen waren. Das gilt selbst für die englischen Shires, die teils neue Schöpfungen, teils Fortentwicklungen ehemaliger Stammesgebiete oder Unterkönigtümer waren<sup>22)</sup>, genau wie die Grafschaften im rechtsrheinischen Gebiet, die Verfassungshistorikern so viel Kopfzerbrechen bereitet haben<sup>23)</sup>. Aber trotz dieser Einschränkungen wird man einen erheblichen Unterschied zwischen dem deutschen Reich und dem Westen Europas in dieser Hinsicht nicht leugnen wollen. Es ist nicht nur der Hang zu einer nominalistischen Sichtweise unter deutschsprachigen Mediävisten, die eine zusammenfassende und verallgemeinernde Analyse der hochmittelalterlichen deutschen Grafschaft unmöglich macht, sondern vielmehr die Tatsache, daß Komitat oder Grafschaft eine Sammelbezeichnung für äußerst verschiedenartige Phänomene war, ist und sein muß. Selbst wenn dem nicht so wäre: das Gefühl dafür, daß Grafschaften und Grafschaftsrechte flächendeckend und im königlichen Auftrag ausgeübte Ämter sein sollten oder könnten, war so unterentwickelt, daß es kaum wahrnehmbar blieb. Herzogtümer und wohl auch Markgrafschaften waren im 12. und 13. Jahrhundert eventuell noch als Ämter zu betrachten, aber auch diese bildeten, zusammengenommen, kein noch so grobmaschiges Netz von Verwaltungseinheiten<sup>24)</sup>. Gerade die neuartigen Entwicklungen auf dem Gebiet des *regnum Teutonicorum*, wie z.B. Landgrafschaften oder später die Reichslandvogteien, waren alles andere als homogen oder allumfassend<sup>25)</sup>.

Im Zusammenhang mit den Verwaltungseinheiten sollten wir auch das Ämterwesen betrachten. Es geht hier nicht so sehr um die in allen Teilen Europas ziemlich gleich aussehenden Hofämter und auch nicht in erster Linie um die Kanzlei – Heinrich II. von England standen ja kaum mehr Notare gleichzeitig zur Verfügung als Friedrich Barbarossa<sup>26)</sup>. Es geht auch nicht um präzisierte Ämterhierarchien, denn auch in England und in Sizi-

22) Kent, Sussex, Essex und wohl auch Surrey sind ehemalige Kleinkönigreiche, wie auch Northumberland; Worcestershire entspricht dem Territorium der einst dem merzischen Königreich untergeordneten Hwicce.

23) HANS K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973; MICHAEL BORGOLTE, Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit, Sigmaringen 1984; HANS K. SCHULZE, Grundprobleme der Grafschaftsverfassung, Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 44 (1985), S.265–282.

24) KARL LEYSER, Frederick Barbarossa: court and country, in: DERS., Gregorian revolution and beyond (wie Anm. 8), S. 153.

25) THEODOR MAYER, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in: DERS., Mittelalterliche Studien, Sigmaringen 1958, S.187–201 [Erstveröffentlichung 1938]; ERNST SCHUBERT, König und Reich: Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63) Göttingen 1979, S. 189–203.

26) T.A.M. BISHOP, *Scriptores regis*, Oxford 1961: selten mehr als 2–3 Notare gleichzeitig arbeitend; vgl. HEINRICH APPELT, Die Urkunden Friedrichs I.: Einleitung, Verzeichnisse (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser X,5) Wien 1990, S.24–74.

lien z.B. war mehr Flexibilität (oder Unordnung, je nach Sichtweise), als von früheren Forschergenerationen angenommen<sup>27)</sup>. Wer immer noch an die besonders ausgeprägten administrativen Fähigkeiten der Normannen glaubt, sollte die Feststellung Lewis Warrens beherzigen, nach der es in England nach dem Aussterben der alten Führungselite zwischen 1080 und 1100 ziemlich gekriselt hat, weil niemand mehr genau wußte, wie das System funktionierte<sup>28)</sup>. Es geht vielmehr um die Entstehung einer ›neuen Klasse‹, eines geschulten und gut ausgebildeten Kaders von ›Regierungsbeamten‹, die in England, Sizilien, an der päpstlichen Kurie und im Norden Frankreichs (am Königshof, aber auch in den Bistümern und Fürstentümern) zu konstatieren ist<sup>29)</sup>. Im deutschen Reich ist eine solche Gruppe, wenn überhaupt, nur in zarten Ansätzen zu finden: die Ministerialen waren in erster Linie für die Kriegführung und Herrschaftssicherung da und hatten nur in den allerseltensten Fällen die juristische, finanzielle und rhetorische Ausbildung der westlichen Regierungsbeamten genossen<sup>30)</sup>.

Die Entstehung von Hauptstädten in unserem Zeitraum hat die europäische Mediävistik seit längerer Zeit beschäftigt<sup>31)</sup>. Es soll betont werden, daß das Sesshaftwerden der Herrscher selbst und der Bau von staatssymbolisierenden Residenzen hier weniger wichtig ist. In der Zeit vor der französischen Revolution hörten ja die Herrscher nie ganz auf, ein Reisherrschtum auszuüben: selbst ein Philip II. oder ein Ludwig XIV. haben sich nicht ausschließlich im Escorial bzw. in Versailles aufgehalten. Mindestens so interessant für die politische Entwicklung ist die Tendenz des ursprünglich mit dem Herrscher herumreisenden Apparats, sich zu verfestigen. Am frühesten ist dies in England zu beobachten, und hier haben die normannischen und angiovinischen Herrscher wohl aus der Not eine Tugend ge-

27) THEO KÖLZER, *Magna imperialis curia. Die Zentralverwaltung im Königreich Sizilien unter Friedrich II.*, Historisches Jahrbuch 114 (1994) S. 287–311, insbesondere S. 292–294.

28) W. LEWIS WARREN, *The myth of Norman administrative efficiency*, Transactions of the Royal Historical Society, fifth series 34 (1984), S. 113–132.

29) Eine umfassende Studie dieser ›neuen Klasse‹ steht noch aus; siehe etwa RICHARD W. SOUTHERN, *Ranulf Flambard*, in: DERS., *Medieval Humanism and other studies*, Oxford 1970, S. 183–205; ERIC BOURNAZEL, *Le gouvernement capétien au XIIe siècle*, Paris 1975, S. 29–91; FRANK BARLOW, *Thomas Becket*, London 1986, S. 29–34, 130–134.

30) KARL BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer* (Schriften der MGH 10) Stuttgart 1950, bietet eine erhebliche Überbewertung des Ausbildungsstandes und der Verwendungsfähigkeit der Ministerialen, die aus dem damaligen Interesse an Zeichen von ›Modernität‹ im Reich der Salier und Staufer zu erklären ist; nüchterner BENJAMIN ARNOLD, *German knighthood, 1050–1300*, Oxford 1985; THOMAS ZOTZ, *Die Formierung der Ministerialität*, in: *Die Salier und das Reich, 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier*, hg. STEFAN WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 3–50.

31) Klassisch immer noch CARLRICHARD BRÜHL, *Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter*, und *Remarques sur le notion de ›capitale‹ et de ›résidence‹ pendant le haut moyen âge*, beide in: DERS., *Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze 1: Studien zur Verfassungsgeschichte und Stadtopographie*, Berlin 1989, S. 89–114 bzw. 115–137.

macht, denn häufig genug waren sie nicht nur auf Reisen, sondern nicht einmal im Lande: daher finden wir von früher Zeit an sowohl Herrschervertretung wie auch die Verselbständigung von Teilen des Regierungsapparats (›going out of court‹, in der Fachterminologie der englischen Verfassungsgeschichte)<sup>32</sup>). Die Entwicklung in Frankreich setzt wesentlich später ein; Philipp August hat ja fast alle Archivalien auf dem Schlachtfeld bei Fréteval 1194 verloren<sup>33</sup>), vermutlich deshalb, weil der französische König sie am Ende des 12. Jahrhunderts immer noch mit sich herumschleppte, und erst ab etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts können wir von dem Amtssitz eines transpersonalen Staates sprechen. In dieser Hinsicht war die Entwicklung im *regnum Teutonicum* sicherlich nicht besonders schnell, aber völlig aus dem Rahmen des sonstwo in Europa Üblichen fiel sie bestimmt auch nicht. Wie von der Forschung schon oft bemerkt, spielten mit Sicherheit die Dynastiewechsel im frühen 12. und im späteren 13. Jahrhundert sowie der Thronstreit nach 1197 hier eine besondere Rolle<sup>34</sup>).

In der Justiz gab es im Europa des Hochmittelalters mehrere einschneidende Änderungen. Diese waren beim Umgang des Herrschers mit dem kleinen Kreis der wirklich Mächtigen am wenigsten zu spüren, soweit seine eigenen Interessen tangiert waren: wie wir später sehen werden, waren die Umgangsformen im eigentlichen Königsgericht – d.h., im Königsgericht in dessen Eigenschaft als erste Gerichtsstanz für den höheren Adel – erstaunlich gleichmäßig über ganz Europa. Aber gerade im 12. und 13. Jahrhundert fingen Herrscher an, ihre längst theoretisch anerkannte Rolle als Garanten für die Rechtssicherheit aller auf ihrem Territorium Ansässigen auch in der Wirklichkeit geltend zu machen. Es sind hier vier Aspekte zu nennen, von denen die ersten drei eng miteinander gekoppelt waren: die Aufsicht über die Ausübung der Justiz durch andere; die zunehmende Bedeutung von Appellationen an den Herrscher; der zunehmende Gebrauch von delegierter Gerichtsbarkeit; und last but not least eine Intensivierung der staatlichen Rolle in der Bekämpfung von Kriminalität.

Die hochmittelalterlichen Herrscher Europas traten immer häufiger als letzte Gerichtsstanz auf. Vorreiter in dieser Entwicklung waren die englischen Könige und, auf leicht andere, aber doch erstaunlich ähnliche Weise, die Päpste<sup>35</sup>). Es ging ihnen nicht so sehr darum, die letztendliche Ableitung aller Gerichtsbarkeit aus der herrscherlichen Autorität zu betonen: Heinrich I. und Heinrich II. kümmerten sich auffallend wenig um die Legitimität

32) STANLEY B. CHRIMES, *An introduction to the administrative history of medieval England*, Oxford 1952, S.S. 35–37, 71, 219–221; W. LEWIS WARREN, *The governance of Norman and Angevin England 1086–1272*, London 1987, S. 125–133.

33) BALDWIN, Philip Augustus (wie Anm. 19), S. 407–412.

34) Besonders prägnant PETER MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung: Das Reich im späteren Mittelalter 1250 bis 1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3) Berlin 1985, S. 169–175.

35) Näheres dazu in REUTER, *Sonderweg* (wie Anm. 2), S. 189–192.

anderer Gerichtsbarkeiten, im Gegensatz zum Großenkel Heinrichs II., Edward I.<sup>36)</sup> Das selbe gilt für das Papsttum: das Aufsichtsrecht über niedere Instanzen wurde kaum mit dem Argument begründet, sie arbeiteten im Grund im päpstlichen Auftrag und kraft päpstlicher Rechtsverleihung<sup>37)</sup>. Stattdessen wurde ein anderes, viel einfacheres Prinzip aufgestellt: alle diejenigen, die ihr Recht anderswo nicht finden konnten, durften sich an den König bzw. an den Papst wenden. Am klarsten finden wir dieses Prinzip in England: ein erfolgloser Litigant konnte seinen Richter wegen *defectus iusticiae* vor das Königsgericht zitieren – das Vorgehen Heinrichs II. gegen Becket fing gerade mit einem solchen Fall an<sup>38)</sup>. Während Litiganten im englischen Verfahren das Ende eines Prozesses abwarten mussten, bevor sie an den König appellieren durften, war es bekanntlich Klägern (und Beklagten) im römisch-kirchlichen Prozeßwesen gestattet, praktisch zu jedem Zeitpunkt zu appellieren. Appellationen wurden nicht nur in Fällen von Rechtsbeugung oder -verweigerung wie selbstverständlich verwendet, sondern mit zunehmender Häufigkeit auch in Fällen von Rechtsverletzung.

Appellationen sind etwas zweiseitiges: der Herrscher, ob König oder Papst, muß in der Lage sein, praktischen Rechtsschutz zu bieten, sowohl in der Anhörung wie auch in der Exekution. Königsgericht und Konsistorium waren dafür wenig geeignet, und hätten ohnehin mit der steigenden Flut von Appellen nicht fertig werden können. Insbesondere in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts versuchte man, das Problem durch einfache Verfügungen zu bewältigen. Der Kläger tritt auf, der Herrscher spricht Recht. Die Folgen sind bekannt. Kläger sind leider keineswegs immer ehrlich; *suppressio veri, suggestio falsi* und sogar grobes Lügen waren an der Tagesordnung, damals wie heute, und von der ›Zentrale‹ aus waren solche Dinge schwer überprüfbar. Zudem konnten die verfügbaren Techniken der Informationslagerung und -abfrage nicht verhindern, daß man in ein und derselben Angelegenheit zu sich widersprechenden Entscheidungen und Verfügungen kam<sup>39)</sup>. Infol-

36) DONALD W. SUTHERLAND, *Quo warranto proceedings in the reign of Edward I, 1278–1294*, Oxford 1963.

37) Die *in partem sollicitudinis* Formel, die in der Argumentation päpstlicher Dekretalen eine signifikante Rolle spielte, bedeutete lediglich, daß der Amtsbereich eines einzelnen Bischofs begrenzt war (im Gegensatz zur umfassenden und daher übergeordneten Zuständigkeit des Papstes für die Christenheit insgesamt).

38) MARY G. CHENEY, *The litigation between John Marshall and Archbishop Thomas Becket in 1164: a pointer to the origins of novel disseisin?*, in: *Law and social change in British history*, hg. J. A. GUY und H. G. BEALE, London 1964, S. 9–26; für die Quellen siehe *English lawsuits from William I to Richard I*, hg. RAOUL C. VAN CAENEGEM (Publications of the Selden Society 106–107) 2 Bde, London 1990–1991, Bd. 2, Nr. 420, S. 422–433.

39) DIETRICH LOHRMANN, *Papstprivileg und päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich zur Zeit der Kirchenreform*, in: *Proceedings of the sixth international congress of medieval canon law*, edited by STEPHAN KUTTNER and KENNETH PENNINGTON (Monumenta iuris canonici series C: Subsidia 7 Città del Vaticano 1985) S. 535–550, hier S. 537–539, 546.

gedessen fingen Herrscher an, ähnlich den spätantiken Kaisern, nur über die Rechtslage zu urteilen. Tatsachenfeststellungen sowie (weitgehend) Urteilsvollstreckung wurden den Klägern und den Kräften vor Ort überlassen. Mehr oder weniger durch Zufall, durch Trial and Error, war man auf eine Regierungstechnik gestoßen, die zugleich wirksam und billig war. Die herrscherliche Autorität wurde aufrechterhalten und sogar gesteigert. Sowohl in England wie auch in der Kirche wurden solche Fallentscheidungen sogar gesammelt und kommentiert, was die Verbreitung einer Kultur des herrscherlichen Rechts wesentlich effektiver vorantrieb, als das gelegentliche Erlassen von Edikten und Rechtskodifizierungen, deren Überlieferung oft recht dürftig ist<sup>40</sup>). Gleichzeitig wurde das Ganze von unten getrieben: die Systeme verdichteten sich und gewannen an Popularität und Reichweite unter dem Drängen von oft ganz kleinen Litiganten, nicht durch den wiederholten, aber energiefressenden Einsatz des herrscherlichen Willens. Widerstand auf örtlicher Ebene konnten die Betroffenen mit denselben Techniken begegnen; nur gelegentlich brauchten englische Könige oder Päpste strafend einzuschreiten, um die Mißachtung eines Mandats zu verfolgen (was aber nicht zu der Annahme verleiten sollte, solche Mandate hätten im Normalfall eine unfehlbare Wirksamkeit besessen)<sup>41</sup>).

Für solche Entwicklungen war das Reich ziemlich unempfindlich<sup>42</sup>). Wir finden zwar ansatzweise alle Techniken des neueren Herrschaftsstils: Inquisition und andere Formen von neutraler Tatsachenfeststellung; delegierte Richter; bedingte Rechtsprechung in der Form der Entscheidung mit Tatsachenvorbehalt (*si preces veritate nituntur*)<sup>43</sup>). Aber die Anzahl der Justizmandate unter den mehr als Tausend überlieferten Urkunden Barbarossas ist gering, und das ist nicht, oder nicht nur, Überlieferungszufall. Wenn in ferner Zukunft die Urkunden Friedrichs II. und Heinrich (VII.) in modernen Editionen geschlossen vorliegen, dann werden wir mit ziemlicher Sicherheit auch für diese spätere Zeit ein ähnliches Bild feststellen können. Der Herrscher wurde eben nicht als Quelle des Rechts betrachtet. Das *ius suum cuique tribuere* wurde zwar gerade im 12. Jahrhundert in den Arengen der Herrscherdiplome betont<sup>44</sup>), aber die Rechtsverteilung geschah mit den herkömmlichen Mitteln der Privilegierung (wobei wir die Wirksamkeit von Privilegien im Rechtsle-

40) Die Überlieferung der Assisen Heinrichs II. ist kaum breiter, als die der ›Gesetzgebung‹ Friedrich Barbarossas: vgl. ELMAR WADLE, Frühe deutsche Landfrieden, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4) Sigmaringen 1986, S. 71–94 mit JAMES C. HOLT, The assizes of Henry II: the texts, in: The study of medieval records: essays in honour of Kathleen Major, hg. DONALD A. BULLOUGH und ROBIN L. STORREY, Oxford 1971, S. 85–106.

41) *Lator presentium E. iam quinquies ad nostram presentiam venit* stellt melancholisch ein Mandat Eugens III. fest (JL 9399).

42) Für diesen Aspekt der politischen Kultur des Reiches siehe REUTER, Sonderweg (wie Anm. 2).

43) LEYSER, Frederick Barbarossa: court and country (wie Anm. 24), stellt das Material dafür zusammen.

44) Belege in FRIEDRICH HAUSMANN und ALFRED GAWLIK, Arengenverzeichnis zu den Königs- und

ben vor Ort, wie bei Mandaten, keineswegs überschätzen sollten) und des durch den Herrscher vermittelten Ausgleichs<sup>45)</sup>.

Ähnliches können wir bei der Kriminaljustiz beobachten. Schon im 12. Jahrhundert, und im 13. Jahrhundert mit zunehmender Verbreitung, können wir eine Tendenz beobachten, Delikte als Verstöße gegen eine öffentliche Ordnung zu ahnden. Die Ursprünge dieser Denkweise sind verschiedenartig: in England geht sie wohl auf die rabiaten Methoden der spätangelsächsischen Könige zurück<sup>46)</sup>, während sie anderswo ›verstaatlichten‹ Formen der Gottesfriedensordnungen zu entstammen scheint<sup>47)</sup>. Das Bild in Deutschland, insbesondere in den deutschen Territorien, ist sehr unterschiedlich, aber im allgemeinen scheint auch hier die Entwicklung langsam und kaum ›von oben‹ unterstützt gewesen zu sein. Die Überlieferung der Friedensordnungen der deutschen Könige ist äußerst dürftig: der Landfrieden Barbarossas aus dem Jahre 1152 z.B. ist ausschließlich in italienischen Lombarda-Handschriften überliefert und wird in den erzählenden Quellen überhaupt nicht erwähnt<sup>48)</sup>. Der Mainzer Landfrieden im Jahre 1235 scheint der erste ernsthafte Versuch eines deutschen Herrschers gewesen zu sein, die öffentliche Ordnung gesetzmäßig zu regeln, und selbst hier sind erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit erlaubt<sup>49)</sup>. Allerdings sollte man sich auch hier davor hüten, die damalige deutsche Wirklichkeit mit dem bloßen Anspruch anderer Herrscher zu vergleichen; englische Könige beanspruchten zwar eine eminente Rolle als Friedenswahrer, konnten diese Rolle aber nur zum Teil verwirklichen<sup>50)</sup>.

Die Königreiche und Großreiche des früheren Mittelalters waren im finanziellen Bereich überall in Europa ziemlich unterentwickelt. Die finanzielle Basis für die verhältnismäßig bescheidenen Aufgaben des Herrschers bestand aus für uns und wohl auch für Zeitgenossen kaum zu schätzenden Einkünften aus Fiskalland und fiskalischen Gerechtsamen wie etwa Markt, Münze und Zoll, sowie aus den Gewinnen des Raubkrieges: Beute und Tribut.

Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. (MGH Hilfsmittel 9) München 1987, Nr. 1245–1246, 1252–1256.

45) REUTER, Sonderweg (wie Anm. 2), S. 186, 194–195.

46) Siehe demnächst PATRICK WORMALD, *The making of English Law: King Alfred to the twelfth century*, 2: *doctrines* (Oxford, im Druck).

47) THOMAS N. BISSON, *The organised peace in southern France and Catalonia, ca. 1140–ca. 1223*, *American Historical Review* 82 (1977), S. 290–311.

48) WADLE, *Landfrieden* (wie Anm. 40); D F I 25.

49) HEINRICH ANGERMEIER, *Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern*, in: *Probleme um Friedrich II.* hg. JOSEF FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 16) Sigmaringen 1974, S. 167–186; HAGEN KELLER, *Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont* (Propyläen Geschichte Deutschlands 2) Berlin 1986, S. 492–495.

50) MICHAEL T. CLANCHY, *Law, government and society in medieval England*, *History* 59 (1974), S. 73–78, insbesondere S. 78; vgl. auch TIMOTHY REUTER, *Die Unsicherheit auf den Straßen im europäischen Früh- und Hochmittelalter: Täter, Opfer und ihre mittelalterlichen und modernen Betrachter*, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hg. JOHANNES FRIED (Vorträge und Forschungen 43) Sigmaringen 1996, S. 169–201, hier S. 171–177, 193–195.

Letztere spielten in der Karolingerzeit eine große Rolle, aber auch für die ottonisch-salischen Herrscher sowie für die Herrscher von Wessex/England waren sie bedeutende, wenn auch kaum genau zu schätzende Einkommensquellen, während der Rückgang der königlichen Macht im Westfrankenreich im 10. und 11. Jahrhundert eng mit den fehlenden Möglichkeiten auf diesem Gebiet zusammenhängt<sup>51</sup>). Berechenbare Einkommensformen wie z. B. direkte Steuern oder die Gewinne aus der Ausübung der Justiz spielten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts kaum eine Rolle. Steuern kamen praktisch nur in Ausnahmesituationen vor, vor allem dann, wenn es darum ging, eine wirksame Abwehr gegen Eindringlinge zu finanzieren oder sie eben fürs Fernbleiben angemessen zu bezahlen. England ist hier wiederum eine Ausnahme, aber eher quantitativ als qualitativ. Zwar wurden im 11. Jahrhundert Steuern in fast konfiskatorischer Größenordnung erhoben, allerdings in erster Linie von dänischen Heerkönigen, die sozusagen nach ihrer Machtübernahme die bisherigen Plünderungen mit anderen Mitteln fortsetzten; nach der Rückkehr zur Cerdicing-Dynastie 1042 ließ die Besteuerung nach, um dann von den neuen Eroberern nach 1066 wieder aufgenommen zu werden<sup>52</sup>). Selbst die mächtigen Herrscher zwischen Alfred und Edgar haben nach unserem Wissen nur selten direkte Steuern erhoben: sie haben es vorgezogen, über das Münzwesen und über die Besteuerung von Erbschaften vorzugehen<sup>53</sup>).

Ab dem Ende des 11. Jahrhunderts ändert sich das Bild in den meisten Teilen Europas langsam aber sicher und in mehrfacher Hinsicht. Erstens verselbstständigen sich solche Notsteuern. In England etwa wurde *geld* nach der normannischen Eroberung zwar immer noch in Zeiten drohender Invasion erhoben, aber nicht mehr ausschließlich in solchen Zeiten<sup>54</sup>). Zweitens verbreitete sich die Praxis, zu bestimmten Anlässen (Ritterschlag des erstgeborenen Sohnes, Heirat der erstgeborenen Tochter, Freikauf des gefangengenommenen Herrschers) neue Notsteuern zu erheben<sup>55</sup>). Drittens wurden bestimmte Praktiken institutionalisiert und verfestigt, etwa das über Hochkirchen ausgeübte Spolienrecht<sup>56</sup>), oder die

51) Vgl. TIMOTHY REUTER, Plunder and tribute in the Carolingian empire, Transactions of the Royal Historical Society, fifth series 34 (1984) S. 75–94 mit den größtenteils berechtigten Einwänden von JANET L. NELSON, The Frankish world, 750–950, London 1996, S. XXVIII–XXIX und PAUL FOURACRE, in: The New Cambridge Medieval History 2: 700–900, hg. ROSAMOND MCKITTERICK, Cambridge 1995, S. 85–109, hier S. 107.

52) MICHAEL K. LAWSON, Cnut: the Danes in England in the eleventh century, London 1994, S. 189–192; JUDITH A. GREEN, The last century of Danegeld, English Historical Review 96 (1981), S. 141–158.

53) Die Bedeutung der angelsächsischen *renovatio monetae* wurde vor allem von JAMES CAMPBELL, Observations on English government from the tenth to the twelfth century, Transactions of the Royal Historical Society, fifth series 25 (1975, S. 119–135, hier S. 119–121, 124–125, 131 betont; für *heriots* siehe NICHOLAS P. BROOKS, Arms, status and warfare in late-Saxon England, in: Ethelred the Unready, hg. DAVID HILL (British Archaeological Reports, British Series 58), Oxford 1978, S. 81–104.

54) GREEN, Danegeld (wie Anm. 52).

55) REYNOLDS, Fiefs and vassals (wie Anm. 9), S. 312–314, 364–366, 471–472.

56) FRITZ PROCHNOW, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis

Gewinne aus der Kontrolle des Münzwesens<sup>57)</sup>, oder die Kommutation von Heerfolgepflicht zu einer Art Heeressteuer<sup>58)</sup>. Viertens fingen die Einkünfte aus der Justiz an, zu einem festen und wichtigen Teil des herrscherlichen Einkommens zu werden; das gilt sowohl für Justiz als Monopol wie auch für die Aufsicht über die von anderen ausgeübte Justiz. Fünftens wurden *alle* Einkünfte viel genauer gezählt und überprüft, als das im früheren Mittelalter der Fall gewesen war, obwohl wir von einer perspektivistischen Finanzverwaltung noch ziemlich entfernt sind: es ging immer noch in erster Linie darum, das Abzweigen von Einkünften durch Mittelinstanzen unter Kontrolle zu halten<sup>59)</sup>. Als es ab Ende des 12. Jahrhunderts langsam üblich wurde, daß der Herrscher in mehr oder weniger freiwilligem Einvernehmen mit seinen ›Untertanen‹ Steuern erheben durfte – zuerst in Spanien, dann in den Inselkönigreichen, Frankreich und Teilen Ost- und Nordeuropas, war es schon möglich, brauchbare Schätzungen von ›normalem‹ Herrschereinkommen zu machen: nach zeitgenössischen Schätzungen verfügte Ludwig VII. über etwa 19000 Pfund jährlich, Heinrich II. über etwas mehr aus England und der Normandie (die Einkünfte aus den viel lockerer organisierten südfranzösischen Territorien ließen und lassen sich nicht mit gleicher Genauigkeit schätzen)<sup>60)</sup>. Mit dem 12. Jahrhundert fängt die Überlieferung von Materialien an, die das Streben von Königen und anderen Herrschern nach geordneten, geprüften und berechenbaren Einkommen bezeugen: in erster Linie natürlich die englischen Pipe Rolls, vereinzelt aus dem frühen 12. Jahrhundert und in kontinuierlicher Reihe ab dem Regierungsantritt Heinrichs II.<sup>61)</sup>, aber auch z.B. aus Katalonien oder Flandern<sup>62)</sup>.

In dieser Hinsicht ist das deutsche Reich nicht nur nicht fortschrittlich, sondern nicht einmal präsent. Das heißt selbstverständlich nicht, daß Barbarossa oder seine Söhne und

zum 13. Jahrhundert, Berlin 1919; MARGARET HOWELL, *Regalian right in medieval England* (University of London Historical Studies 9) London 1962; MARCEL PACAUT, *Louis VII et les elections épiscopales dans le royaume de France*, Paris 1957, S. 59–72; DERS. *Louis VII*, Paris 1964, S. 91–107.

57) Siehe dazu vor allem THOMAS N. BISSON, *Conservation of coinage: monetary exploitation and its restraint in France, Catalonia, and Aragon* (c. A.D. 1000–c. 1225), Oxford 1979.

58) REYNOLDS, *Fiefs and vassals* (wie Anm. 9), S. 362–363; THOMAS N. KEEFE, *Feudal assessments and the political community under Henry II and his sons*, Berkeley 1983.

59) THOMAS N. BISSON, *The »feudal revolution«, Past and Present* 142 (1994), S. 5–42, hier S. 34–39; die Haltung wird noch in der englischen Finanzverwaltung des 12. und 13. Jahrhunderts sichtbar, als ausstehende Schulden noch Jahr für Jahr in die Rechnungsbücher eingetragen wurden (allerdings konnten solche Einträge zur Erpressung der Schuldner eingesetzt werden).

60) JOHN F. BENTON, *The revenue of Louis VII*, *Speculum* 42 (1967), S. 84–91; ALFRED HAVERKAMP, *Herrschaftsformen der Frühstaifer in Reichsitalien* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1) 2 Bde, Stuttgart 1970–1971, S. 699–714.

61) Für die Pipe Roll für das Finanzjahr 1129–1130 siehe JUDITH R. GREEN, *The government of Henry I*, Cambridge 1986.

62) BRUCE LYON und ADRIAAN E. VERHULST, *Medieval finance: a comparison of financial institutions in northwestern Europe*, Providence, RI 1967; THOMAS N. BISSON (Hg.), *Fiscal accounts of Catalonia under the early count-kings (1151–1213)*, 2 Bde, Berkeley 1984.

Enkel arme Schlucker gewesen wären. Barbarossa war schon in der Lage, über mehrere Jahre hinweg Söldnerheere zu bezahlen, und von eventuellen Zahlungsschwierigkeiten ist nichts überliefert<sup>63</sup>. Vor allem in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit konnte er Geldmittel sehr wirkungsvoll einsetzen, um in Erbfällen und bei anderen Besitztransaktionen Gewinne zu machen: der bekannteste aber keineswegs einzige Fall ist sein erfolgreiches Überbieten seines Vetters Heinrich des Löwen im Kampf um die Erbschaft Welfs VI.<sup>64</sup> Man kann ihm nicht einmal perspektivistisches Handeln auf diesem Gebiet absprechen: er war ein ›Wirtschaftspolitiker‹, um ein Wort Ulf Dirlmeiers zu zitieren, aber auch jemand, der die möglichen Einkünfte einer konsequenten Regalienpolitik in Italien mit der Zahl von 30000 Pfund jährlich schätzen konnte, wenn auch aller Wahrscheinlichkeit nach etwas übertreibend<sup>65</sup>. Trotzdem: die Tatsache, daß wir kaum mehr über Barbarossas Einkünfte wissen als über die Einkünfte Ottos I. zeigt, wie unsystematisch das alles betrieben wurde. Allgemeine Steuern kannte das Reich überhaupt nicht, und es sollte sie für noch sehr lange Zeit nicht kennen. Andere ›staatliche‹ Einkommensquellen, etwa aus Münz- und Marktwesen oder aus den Gewinnen der Justiz, existierten entweder nicht oder waren in den Händen anderer. Deutsche Herrscher im 12. und 13. Jahrhundert lebten in erster Linie von den direkten Einkünften aus der oft schwer trennbaren Mischung aus Haus- und Fiskalbesitz, von einigen königlichen Gerechtsamen, die anderswo eine zunehmend unbedeutende Rolle spielten, wie etwa das Gastungsrecht<sup>66</sup>, und von einigen Neuerungen, die sie doch mit den Königreichen im Westen gemeinsam hatten, z.B. das Spolienrecht über verwaiste Hochkirchen<sup>67</sup>. Es reichte offensichtlich aus, und vielleicht gerade deswegen spürte man nicht den Drang, nach anderen Einkommensquellen zu suchen.

Aus der Sicht der Zeitgenossen war die Thronfolgeregelung eine der frappierendsten Eigentümlichkeiten des deutschen Reiches. Suger und Otto von Freising waren sich einig: das deutsche Reich war ein Wahlreich<sup>68</sup>. Über die Vor- und Nachteile waren sie sich nicht ei-

63) Grundlegend immer noch HERBERT GRUNDMANN, Rotten und Brabanzonen, DA 5 (1942), S. 419–492.

64) KARL LEYSER, Frederick Barbarossa and the Hohenstaufen polity, in DERS., Gregorian revolution and beyond (wie Anm. 8), S. 115–142, hier S. 130–135.

65) ULF DIRLMEIER, Friedrich Barbarossa – auch ein Wirtschaftspolitiker?, in: Friedrich Barbarossa: Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. ALFRED HAVERKAMP (Vorträge und Forschungen 40), Sigmaringen 1992, S. 501–518; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 60), S. 701–702. Die Schätzung der italienischen Einkünfte auf 30000 Talente (= Pfund) wird durch Rahewin überliefert: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici IV 7, hg. GEORG WAITZ und BERNHARD VON SIMSON (MGH SRG 46) Hannover<sup>3</sup> 1912, S. 240.

66) CARLRICHARD BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis, 2 Bde, Köln 1968, S. 140–143; INGEBORG SELTMANN, Heinrich VI.: Herrschaftspraxis und Umgebung, Diss. Erlangen 1983, S. 14–69.

67) Vgl. oben bei Anm. 56.

68) Suger, Historia Ludovici VII, hg. AUGUSTE MOLINIER (Collection de textes pour servir à l'étude et l'enseignement de l'histoire 4) Paris 1887, S. 148–149; Suger betont vor allem die Probleme, die aus dem Fehlen eines männlichen Erben entstehen, anhand der Beispiele Deutschlands 1125 sowie Eng-

nig: Suger betonte die Wichtigkeit einer geregelten und vorhersehbaren Nachfolge (wobei er auch die Probleme beim Fehlen eines Erben unterstrich), während Otto das Wahlrecht der Fürsten als Privileg bezeichnete. Aus der Sicht der heutigen (und gestrigen) Mediävistik war der Wahlcharakter des Reiches ein – vielleicht sogar *der* – entscheidender Nachteil, der die Entwicklung des Königreiches in Richtung moderner Staatlichkeit verhindert hat; nur vereinzelt haben sich Gegenstimmen erhoben<sup>69</sup>). Die Vorteile des Erbkönigtums für eine kontinuierliche staatliche Entwicklung sind aber keineswegs eindeutig. Man muß mit Minderheitsregierungen (und sogar mit schwach- oder wahnsinnigen Herrschern, wie Karl VI. von Frankreich, Heinrich VI. von England) rechnen. Minderheitsregierungen gab es in Frankreich unter Philipp I., Philipp II. und Ludwig IX., in England unter Heinrich III. und Edward II. Es gab auch verschiedenartige Teilungsformen: Zerschlagung von Großreichen, wie mehrmals in England zwischen 1066 und 1200<sup>70</sup>), sowie Apanagen und ähnliche Versorgungsmodelle für jüngere Mitglieder des Herrscherhauses<sup>71</sup>). Je strenger das Prinzip angewandt wird, desto wahrscheinlicher wird die Nachfolge von völlig landesfremden Herrschern, wie sie im 16. bis 19. Jahrhundert oft genug geschehen ist (oft übrigens doch nicht glatt und reibungslos, gelegentlich sogar erst nach langem Krieg, so daß nicht einmal Sicherheit und Berechenbarkeit das Endergebnis des Prinzips waren).

Es sollte aber ebenfalls bedacht werden, daß die Unterschiede zwischen Deutschland, Frankreich und England keineswegs so dramatisch waren, wie oft dargestellt. Erst 1291 ist ein volljähriger Sohn des soeben verstorbenen Herrschers bei der Nachfolge übergangen worden, und auch dann nur vorübergehend: der Wahlcharakter des Reiches trat eigentlich erst dann hervor, wenn es keinen ›normalen‹ Erben gab. In solchen Fällen versagte aber die erbliche Nachfolge oft genauso: England z. B. sieht auf den ersten Blick wie ein reines Erbfolgekönigtum aus, aber – von der besonderen Situation nach dem Tode Heinrichs I. ganz abgesehen – wurde weder 1100 noch 1199 der eigentlich (oder zumindest unbestrittenermaßen) Erbberechtigte der Nachfolger: 1100 hätte Robert Curthose Wilhelm II. beerben sollen, 1199 war Arthur von der Bretagne mindestens gleichberechtigt mit Johann Ohneland, was ja zu seiner gewaltsamen Beseitigung führte. Die ununterbrochene Sohnesfolge bei den Kapetingern zwischen 987 und 1328 war übrigens keineswegs reine Glücksache: ei-

lands 1135. Der Wahlcharakter des Reiches wird erwähnt, steht aber nicht im Vordergrund. *Gesta Friderici II 1* (wie Anm. 65), S. 103: *nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vindicant prerogativa.*

69) Vor allem JOHN GILLINGHAM, *Elective kingship and the unity of medieval Germany*, *German History* 9 (1991), S. 124–135.

70) JAMES C. HOLT, *Politics and property in early medieval England*, *Past and Present* 57 (1972), S. 18; JOHN GILLINGHAM, *The Angevin empire*, in: DERS. *Richard Coeur de Lion*, London 1994, S. 34–37.

71) CHARLES T. WOOD, *The French apanages and the Capetian monarchy, 1224–1328*, Cambridge MA 1966.

nige Herrscher (Robert II., Philipp I., Ludwig VII., Philipp II.) haben sich scheiden lassen oder einen Bruch mit der Kirche riskiert, um die männliche Nachfolge zu sichern.

In den vorhergehenden Betrachtungen sind einige bekannte Phänomene *nicht* erwähnt worden. Die Entwicklung vom Personenverband zum territorialen Flächenstaat z.B. spielt in der angebotenen Analyse keine Rolle<sup>72)</sup>. Zwar teile ich nicht die Ansicht meiner Kollegin Susan Reynolds, nach der alle Staaten im Wesentlichen territorialer Natur seien, so daß der Begriff ›Personenverband‹ als historiographische Konstruktion abzulehnen sei<sup>73)</sup>: eine solche Sichtweise vermag vieles im europäischen Früh- und Hochmittelalter, wie etwa die eigentümliche Rolle keltischer bzw. slawischer Fürsten im englischen bzw. deutschen ›Staat‹ nicht befriedigend zu erklären. Es ist eher so, daß wir es hier nicht mit einem schlichten Gegensatz oder einer Entwicklungsskala zu tun haben, sondern vielmehr mit Idealtypen Weberscher Art (wobei es dahingestellt bleiben darf, ob Theodor Mayer Weber gelesen hat oder nicht): die Staaten des frühen und auch des späten Mittelalters weisen Elemente beider Idealtypen auf.

Zu erwähnen wäre auch die sogenannte ›military revolution‹, die Professionalisierung und Monetarisierung der Kriegführung, die in der frühen Neuzeit nicht nur für den Krieg selbst sondern auch für die Entwicklung des Krieg führenden Staates von großer Bedeutung waren<sup>74)</sup>. Die Entwicklung sowohl des Steuerwesens wie auch der Ständevertretung wurden dadurch schon ab Ende des 12. Jahrhunderts – nicht erst im 16. Jahrhundert – erheblich gefördert. Eine Sozial- und Strukturgeschichte des Krieges im europäischen Hochmittelalter bleibt noch zu schreiben, aber auch hier hat man den Eindruck, daß die Beziehung zwischen Kriegführung und Staatsentwicklung in England und in Frankreich eine wesentlich engere war als im Reich.

In der obigen vergleichenden Analyse mußte notwendigerweise vergrößert und vereinfacht werden. Zum Teil wurde mit Rauch und Spiegeln gearbeitet: so sicher und umfangreich ist unser Wissen auf vielen Gebieten nicht, und viele Entwicklungen verliefen wohl nicht immer so gradlinig und eindeutig in der damaligen Wirklichkeit, wie sie hier simplifizierend und synthetisierend dargestellt worden sind. Bei allen solchen Einschränkungen bleibt aber ein unbestreitbares Endergebnis: die Unterschiede zwischen dem deutschen Reich und großen Teilen des restlichen Europa hinsichtlich der Verfassungs- und Verwaltungspraxis sowie hinsichtlich der politischen Kultur waren erheblich.

Es stellen sich nun weitere Fragen. Erstens: wie war es mit dem gegenseitigen Kenntnisstand bestellt? Zweitens: wurde für die Analyse die richtige Vergleichsebene gewählt? Drittens: kann man nicht auch große Gemeinsamkeiten konstatieren? Im folgenden geht es zu-

72) THEODOR MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, *Historische Zeitschrift* 159 (1939), S.457–487.

73) REYNOLDS, *Fiefs and vassals* (wie Anm. 9), S. 26.

74) GEOFFREY PARKER, *The military revolution, 1500–1800*, Cambridge 1988.

erst um Antwort auf diese drei Fragen; danach wird der abschließende Versuch unternommen, die Entwicklungsunterschiede zu erklären.

Es sollte zuerst betont werden, daß die Entwicklungsunterschiede kaum das Ergebnis mangelnden Wissens gewesen sein können. Europa im 12. und 13. Jahrhundert war für die politischen und kulturellen Eliten erstaunlich einheitlich und durchlässig. Gemessen an der Bevölkerungsgröße kamen internationale Karrieren mindestens genauso häufig vor wie im späten 20. Jahrhundert: man denke etwa an den Normannen Gerard la Pucelle, der in Köln lehren konnte<sup>75</sup>), oder an den Ungarn Nicolaus, der in England unter Richard I. Karriere machte<sup>76</sup>), oder an den Engländer Gervasius von Tilbury, der Erzbischöfen von Reims und Arles und Königen von England, Sizilien und Deutschland diente, oder an die vielfältigen Austauschbeziehungen zwischen Sizilien oder Spanien einerseits, Nordfrankreich und England andererseits<sup>77</sup>). Trotz der allgemein fortschreitenden Vereinfachung von Familienstrukturen in Richtung auf die patrilineare Familie, blieb das Bewußtsein entfernterer Verwandtschaft auch über politische Grenzen hinweg oft sehr lebendig: die mysteriösen Verwandtschaftsbeziehungen eines Oktavian de Monticelli<sup>78</sup>), eines Otto Frangipani<sup>79</sup>) oder eines Savaric von Bath<sup>80</sup>) sind Belege dafür. Solche uns meist zufällig bekannten Karrieren und verwandtschaftlichen Beziehungen sind wohl nur die Spitze des Eisbergs gewesen. Man kannte sich. Man traf sich auch: zumindest im kirchlichen Bereich lernte man sich an der Kurie wie auch auf Konzilien kennen, und vor allem beim gemeinsamen Studium auf den hohen Schulen<sup>81</sup>). Auch im weltlichen Bereich gab es solche Gelegenheiten: wir sollten nicht vergessen, daß Gesandtschaften in allen europäischen Königreichen mit Vorliebe auf großen Reichsversammlungen, sofern es diese gegeben hat, empfangen wurden<sup>82</sup>). Wer im

75) JOHANNES FRIED, Gerard Pucelle und Köln, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanische Abteilung 99 (1982), S. 125–135.

76) JÓSZEF LASZLOVSKY, Nicholaus clericus: a Hungarian student at Oxford University in the twelfth century, Journal of Medieval History 14 (1988), S. 217–231.

77) Siehe demnächst die Einleitung zu Gervase of Tilbury, Otia imperialia, hg. JAMES W. BINNS und SHEILAGH BANKS (Oxford Medieval Texts, im Druck).

78) PAUL FRIDOLIN KEHR, Zur Geschichte Viktors IV., NA 46 (1926), S. 53–85; HANSMARTIN SCHWARZMEIER, Zur Familie Viktors IV. in der Sabina, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 48 (1968), S. 64–79.

79) Translatio S. Annonis, c. 3, hg. RUDOLF KÖPKE, MGH SS 11, S. 516.

80) Epistolae Cantuarienses, hg. WILLIAM STUBBS (Rolls Series 38/2), London 1865, Nr. 381 S. 356 (Brief Heinrichs VI. an das Kapitel von Canterbury, der seinen *consanguineus* Savaric erwähnt): die Verwandtschaft ging vermutlich über Beatrix von Burgund, läßt sich aber nicht genau klären.

81) JOACHIM EHLERS, Deutsche Scholaren in Frankreich während des 12. Jahrhunderts, in: Schule und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen 30) Sigmaringen 1986, S. 97–120. Die nordfranzösisch-südenglischen klerikalen Freundschaftskreise des 12. Jahrhunderts waren ebenfalls zu einem erheblichen Teil in gemeinsamen Studien in den hohen Schulen verwurzelt.

82) Z.B. am Heiratshoftag Barbarossas, vgl. Gesta Friderici III 6–8 (wie Anm. 65), S. 170–172, oder an

diplomatischen Auftrag reiste, lernte die politische Praxis anderer Königreiche gerade zu deren intensivsten Zeitpunkten kennen, wie Karriere und Schrifttum Sugers von Saint-Denis zeigen<sup>83</sup>).

Man dachte auch über das Gelernte, über die Anderen nach. Die Wurzel der hier geübten vergleichenden Betrachtungsweise sind schon im 12. Jahrhundert selbst zu suchen, worauf Karl Leyser eindrucksvoll hingewiesen hat<sup>84</sup>. Damals wie heute arbeitete man oft genug mit kulturellen Stereotypisierungen und groben Vorurteilen, aber oft auch aufgrund guter und reflektierter Kenntnisse des Entwicklungsstandes in anderen Ländern. Es fängt mit Ethnographien der Grenzländer an, mit Adam von Bremen, Helmold von Bosau und Gerald von Wales<sup>85</sup>. Es beschränkte sich aber nicht auf die etwas exotischen Teile Europas, nach denen man mit hegemonialen Absichten schielte. Man denke auch an die soeben erwähnten verstreuten und gut informierten Bemerkungen Sugers über die politische Entwicklung im deutschen Reich; an die Analysen der ungarischen und italienischen Politik bei Otto von Freising<sup>86</sup>; an die vergleichenden Bewertungen der unterschiedlichen europäischen Königreiche durch Johannes von Salisbury, Gerald von Wales oder Walter Map<sup>87</sup>. Map schreibt Ludwig VII. folgende Bemerkung zu<sup>88</sup>:

»Der Reichtum der Könige ist unterschiedlich, wie auch die Formen ihres Reichtums. Der indische König hat Edelsteine, Löwen und Leoparden und Elefanten; der byzantinische Kaiser und der König von Sizilien haben Gold und seidne Kleider [man bemerke übrigens auch hier die Tendenz, Sizilien ›orientalistisch‹ zu betrachten]; der Kaiser der Römer

der Friedenskonferenz von Venedig, vgl. die Teilnehmerliste in der *Historia Ducum Veneticorum*, hg. HEINRICH SIMONSFELD, MGH SS 14, S. 85–89.

83) LINDY GRANT, *Abbot Suger of St-Denis: church and state in early twelfth-century France*, London 1998, S. 85–122: Teilnahme/Anwesenheit Sugers an den Konzilien von Guastalla (1106), Chalons (1107), Lateran (1112) und an der Wahlversammlung nach dem Tode Heinrichs V. (1125).

84) *Some reflections on twelfth-century kings and kingship*, in: KARL LEYSER, *Medieval Germany and its neighbours, 900–1250*, London 1982, S. 241–267, hier S. 248–250.

85) ROBERT BARTLETT, *Gerald of Wales, 1146–1223*, Oxford 1982, S. 157–210.

86) Für Suger siehe oben, Anm. 68 und 83; für Otto siehe *Gesta Friderici* (wie Anm. 65) I 32, S. 49–50 (Ungarn) und II 14, S. 116 (Italien).

87) Belege bei LEYSER, *Reflections* (wie Anm. 84); siehe auch TIMOTHY REUTER, *John of Salisbury and the Germans*, in: *The world of John of Salisbury*, hg. MICHAEL WILKS, Oxford 1984, S. 415–425.

88) Walter Map, *De nugis curialium* V 5, hg. MONTAGUE RHODES JAMES, Neuausgabe durch CHRISTOPHER N. L. BROOKE und ROGER A. B. MYNORS (Oxford Medieval Texts) Oxford 1983, S. 450: *Sicut diuerse sunt regum opes, ita multis distincte sunt uarietatibus. In lapidibus preciosis, leonibus et pardis et elephantis, diuicie regis Indorum; in auro pannisque sericis imperator Bizancius et rex Siculus gloriantur; sed homines non habent qui sciant aliud quam loqui; rebus enim bellicis inepti sunt. Imperator Romanus, quem dicunt Alemannorum, homines habet armis aptos et equos bellicos, non aurum, non sericum, non aliam opulenciam, Karolus enim magnus, cum terram illam a Sarracenis conquisisset, omnia preter municiones et castella pro Christo dedit archiepiscopis et episcopis, quos per ciuitates conueras instituit. Dominus autem tuus, rex Anglie, cui nichil deest, homines, equos, aurum et sericum, gemmas, fructus, feras et omnia possidet. Nos in Francia nichil habemus nisi panem et uinum et gaudium.*

oder der Deutschen hat Männer, geübt in Waffen und Pferde für den Krieg, aber weder Geld noch Seide, denn Karl der Große, nach dem er das Land von den Sarazenen zurückerobert hatte, gab um Christi Willen alles außer Befestigungen und Burgen an die von ihm in den Städten neu etablierten Erzbischöfe und Bischöfe. Deinem Herrn, dem englischen König, fehlt nichts: Leute, Pferde, Gold, Seide, Edelsteine, Früchte, Wildbret und sonst noch alles. Wir aber in Frankreich haben nichts außer Brot, Wein und Fröhlichkeit.«

Auf der einen Ebene ist dies ziemlich unbrauchbar: ungenau, historisch falsch, klischeehaft und mit undurchdachten kulturellen Sterotypen arbeitend. Auf einer anderen Ebene ist dieses Zitat ein typischer Beleg für die Fähigkeit der politischen Eliten des hochmittelalterlichen Europa, zu vergleichen und über Unterschiede in der Praxis und in den Grundvoraussetzungen zu reflektieren. Egal, ob wir von Entwicklungsrückständen, Entwicklungsdefiziten oder andersartigen Entwicklungslaufbahnen sprechen wollen, sie sind kaum durch mangelnde Kenntnisse zu erklären. Die Möglichkeiten für politische Technologietransfers waren vorhanden, hätte man sie wahrnehmen wollen.

Man könnte aber auch einwenden, daß hier die falsche Vergleichsgröße gewählt worden ist. Das Reich im Hochmittelalter war kein Königreich im üblichen Sinn: wir haben es vielmehr mit einer geographisch großflächigen und politisch extensiven Verfassung zu tun, während gerade die ›fortschrittlichen‹ politischen Praxisformen in Territorien von kleinerem und kompakterem Format mit einheitlicher politischer Kultur zu finden sind, ob in England, Flandern, der Normandie, in Katalonien oder Sizilien. Will man vergleichen, dann sollte man als Vergleichselement nicht das Reich, sondern die deutschen Territorien nehmen. Der Einwand ist nicht sofort von der Hand zu weisen, aber er ist auch nicht ganz stichhaltig. Erstens waren die Territorien des deutschen Reiches vor etwa 1250–1300 weitgehend noch im Werden. Für den hier zu behandelnden Zeitraum ist Territorium eher historiographisches Hilfskonstrukt als geschichtliche Wirklichkeit<sup>89)</sup>. Zweitens waren die Unterschiede zwischen den Territorien erheblich, auch im entwickelten Zustand des späteren Mittelalters. Das ›typische‹ deutsche Territorium gab es eben nicht. Drittens verfügten die Fürsten, die es schon vor den Territorien gegeben hat, in dieser Zeit nur selten über das Regierungsinstrumentarium des vormodernen Staates. Monopol der Justizaufsicht, homogene Verwaltungseinheiten, Verwaltungsbeamte usw. finden wir auch bei den Welfen, Ludowingern, Zähringern, Wittelsbachern, Babenbergern und den anderen Dynasten in der Zeit vor etwa 1250–1300, wenn überhaupt, dann nur ansatzweise. Uns begegnen in diesem Zeitraum auch auf der regionalen Ebene eher extensive als intensive Formen der politischen Praxis. Der Entwicklungsstand in den werdenden deutschen Territorien des hohen Mittelalters glich eher den Zuständen in den unterentwickelten Gebieten Südfrankreichs:

89) Das ist die These von BENJAMIN ARNOLD, *Princes and territories in medieval Germany*, Cambridge 1991, die mir trotz aller Einzeleinwände gegen seine Argumentation im großen Ganzen stichhaltig scheint.

eher Toulouse und der Gascogne als Flandern oder der Normandie – auch in Frankreich gab es erhebliche Entwicklungsunterschiede, aber eben auf wesentlich höherem Durchschnittsniveau<sup>90</sup>).

Ein weiterer Einwand ist seltener erhoben worden, aber meines Erachtens viel gravierender. Die Betonung von Entwicklungsunterschieden führt zu einer Vernachlässigung der vielen bedeutenden Gemeinsamkeiten, die es im 12. und 13. Jahrhundert noch gegeben hat. Diese existierten nicht nur auf der Ebene der Regierungstechnologie. Trotz aller Tendenzen zu festen Residenzen haben wir es in ganz Europa weitgehend immer noch mit Reisekönigen (bzw. mit Reisefürsten) zu tun, mit Herrschern als ewig sich bewegenden Mittelpunkt ihrer jeweiligen politischen Gemeinschaft. In den meisten Teilen Europas – Frankreich ist hier lange Zeit die größte Ausnahme gewesen, wegen der mangelnden Anziehungskraft und Reichweite der früheren Kapetinger – waren Hoftage (und später die Vorformen des Parlaments) immer noch die bedeutendsten politischen Verdichtungspunkte. Als politische Gemeinschaften existierten die Königreiche des 12. und 13. Jahrhunderts – ich will nicht sagen, *nur* auf Hoftagen, aber mit Sicherheit im vollsten Sinne auf und durch Hoftage<sup>91</sup>). Nicht nur wurden die wichtigsten ›Staatsgeschäfte‹ hier erledigt – Entscheidungen über Krieg und Frieden, Vergabe von wichtigen Ämtern, weltlichen wie auch kirchlichen, Verkündung von wichtigen Neuerungen (man denke etwa an ›Assisen‹, gemeinsame ›Sitzungen‹); einen erheblichen Teil der Zeit verbrachte man mit besonders gemeinschaftsbildenden und -betonenden Formen der Selbstdarstellung; das Königreich zelebrierte sich, im gemeinsamen Feiern der Liturgie, in Turnieren, in Festmählern, in Empfängen von Gesandtschaften, die wir nicht als Vorspiel zu den ›eigentlichen‹ Staatsgeschäften, sondern als eben diese Geschäfte selbst verstehen sollten. Im Grunde genommen hatten sich große Teile der hochpolitischen Praxis Europas seit der Karolingerzeit erstaunlich wenig geändert: solche neokarolingischen Verfassungsformen gab es fast überall, auch in den Teilen Europas ohne oder schon fast vergessener karolingischer Vergangenheit.

Wir laufen Gefahr, solche paneuropäischen Gemeinsamkeiten als etwas eher Zweitrangiges zu betrachten, denn schon aufgrund der historiographischen Entwicklung unseres Faches, die am Anfang skizziert wurde, pflegen wir die *institutionellen* Entwicklungen und die ›tiefen Strukturen‹ als das Wesentliche zu betrachten: die politische Oberfläche von Hoftagen, Königsgerichtssitzungen, Festkrönungen, ›internationalen Beziehungen‹ mag überall in Europa des Hochmittelalters, trotz der schon von Walter Map beobachteten Unterschiede<sup>92</sup>), erstaunlich gleich ausgesehen haben, aber die Unterschiede hinter den Kulis-

90) FERDINAND LOT und ROBERT FAWTIER, *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, 1: *Institutions seigneuriales*, Paris 1958; KARL FERDINAND WERNER, *Königtum und Fürstentum im französischen 12. Jahrhundert*, in: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, S. 177–225.

91) Zum folgenden siehe ausführlicher TIMOTHY REUTER, *Assembly politics, 700–1200*, in: *The Medieval World*, hg. JANET L. NELSON und PETER LINEHAN, London 2001, S. 432–450.

92) Siehe oben bei Anm. 88.

sen waren, so nehmen wir an, von viel tieferer Bedeutung. Eine solche Sichtweise ist, wie gesagt, angesichts der konzeptionellen Entwicklung unseres Faches durchaus verständlich und erklärbar; es ist aber keineswegs sicher, ob wir damit den Intentionen und der Praxis der damaligen politischen Führungseliten gerecht werden, wenn wir solche ›verfassungsgeschichtlichen‹ Entwicklungen an die erste Stelle setzen. Erstens haben wir genügend Belege dafür, daß Herrscher keineswegs konsequent dem Weg in Richtung auf einen ›modernerer‹ Staat gefolgt sind. Das Wort ›Staat‹ sollte in dieser gesamten Analyse nicht mehr bedeuten als ein bequemes Kürzel oder eine Chiffre für die politischen Gemeinwesen des Hochmittelalters, und wir sollten sehr vorsichtig sein bei der Annahme, die Herrscher des hohen Mittelalters hätten zielbewußt die verdichtete und institutionalisierte Staatlichkeit angestrebt, die uns als a priori erstrebenswert erscheint. Schon die in ganz Europa verbreitete Praxis, insbesondere bei Großreichen aber auch bei normalen Königreichen, sowohl politische Einheiten als auch Fiskalrechte quasi-patrimonial unter allen Nachkommen zu verteilen, zeigt, wie anders man damals noch gedacht hat<sup>93</sup>). Zumindest als Gedankenspiel könnte man sogar die umgekehrte Vermutung aufstellen: für die politische Klasse des 12. und 13. Jahrhunderts, einschließlich der Herrscher, war das Königreich als eine öffentlich zelebrierte Gemeinsamkeit die Hauptsache. Woher die Mittel kamen, um das alles am Laufen zu halten, war von sekundärer Bedeutung. Ein Gentleman kümmert sich nicht um solche Dinge; er überläßt sie seinen Bediensteten und Spezialisten. Von daher gesehen, gab es immer noch eine gemeinsame europäische politische Kultur. Es gab sicherlich auch national oder vornational gefärbte Ressentiments, aber, obwohl man deutsche Besucher und deutsche Sitten gelegentlich als fremd empfunden hat, spricht nur wenig für die Annahme, daß die Deutschen den Westeuropäern völlig andersartig vorgekommen wären: auch zwischen Franzosen, Engländern, Spaniern und Italienern wurden solche Differenzen und Divergenzen empfunden<sup>94</sup>). Die wenigen Belege für das Empfinden eines sehr steilen Kulturgefälles sind fast durchgehend im Zusammenhang der Polemiken gegen deutsche Herrscher als Gegner des monarchischen Papsttums entstanden<sup>95</sup>).

Aber trotz aller Gemeinsamkeiten bleiben erhebliche Unterschiede zwischen dem Reich und dem Westen, die noch erklärungsbedürftig sind. Einige ältere Erklärungsmuster können wir wohl fallenlassen. Es hat keine Verschwörung gegen das Reich gegeben: weder die Fürsten noch die päpstliche Kurie waren darauf aus, eine ›normale‹ Entwicklung Deutschlands mit allen Mitteln zu verhindern. Die Schwierigkeiten, mit denen die deutschen Herrscher zu kämpfen hatten, waren von derselben Größenordnung, wie sie sich anderen Herrschern Europas präsentierten. Andererseits gab es auch keine Senkrechtstarter: *einige* normannische Staatsgründungen wiesen einen besonders ›fortschrittlichen‹ Charakter auf,

93) Siehe oben bei Anm. 70.

94) Belege und Literatur: REUTER, Unsicherheit (wie Anm. 50), S. 169–170.

95) REUTER, John of Salisbury (wie Anm. 87).

aber eben deswegen, weil sie keine Gründungen waren, sondern feindliche Übernahmen<sup>96</sup>). Hinwegerklären sollten wir ebenfalls nicht. Ein Reichsvogt ist nicht gleich einem Sheriff; Territorialpolitik (übrigens allzu oft ein Konstrukt moderner Historiker) ist nicht gleich Staatsaufbau; es ist sehr wohl ein Unterschied, ob ein Herrscher eine Handvoll oder vielmehr Dutzende, sogar Hunderte von Mandaten jährlich ausstellt.

Wir sollten als Historiker auch mehr über die (Un)kosten des ›Fortschritts‹ nachdenken. Wir verstehen ›Straffung‹, ›Zentralisierung‹, ›Herrschaftsintensivierung‹ und andere verwandte Metaphern als etwas durchaus Positives; als freiheitsliebender und -verbundener Engländer wäre ich versucht, den hohen Stellenwert solcher Begriffe auf verbliebene Reste einer wilhelminischen Weltanschauung in der Berufssozialisierung deutsche Mediävisten zurückzuführen, wüßte ich nicht, daß sie genau dieselbe Rolle in der anglophonen Mediävistik spielen. Der normannisch-staufische Staat in Sizilien z. B. wird von Mediävisten des späten 20. Jahrhunderts bewundert, trotz der Unzulänglichkeiten und Inkonsequenzen, die wir etwas mehr als unsere Vorgänger betonen. Für Zeitgenossen, zumindest für Beobachter aus sicherer Entfernung, war das Königreich eine Tyrannei, in der niemand Hand oder Fuß ohne königliche Erlaubnis zu bewegen wagte. Das gleiche gilt für die fortschrittliche Herrschaft der angiovinischen Könige in England, die zunehmend als bedrückend empfunden wurde<sup>97</sup>). Die kaum auf direkter Gewaltanwendung beruhende päpstliche Kirchenherrschaft wurde ebenfalls von vielen als eine Zumutung erlebt, wie die zahlreichen, nicht immer erfolglosen Akte des passiven und aktiven Widerstandes im 12. und 13. Jahrhundert belegen<sup>98</sup>). Der Mediävist, der automatisch annimmt, daß ein starker und mächtiger Herrscher nur als Segen für sein Land bewertet werden kann und muß, sollte die Botschaft Gottes an die Israeliten durch Samuel immer vor Augen haben: Könige erheben konfiskatorische Steuern; sie führen Krieg und brauchen Kanonenfutter dafür; sie sind unerlässlich und willkürlich in ihrem Zugriff auf Weiber und Wohlstand ihrer Untertanen.

Nun mag man gleich einwenden, es gehe hier nicht darum, ob die Einwohner des Reiches zufrieden waren, sondern ob die Entwicklung eine fortschrittliche war (eine Argumentationsform, die bemerkenswerterweise gleich gut bei »Kapital«-Studiengruppen wie bei den Befürwortern eines neoliberalen Kapitalismus ankommt). Aber selbst hier sind erhebliche Zweifel anzumelden. Wir sahen vorher die Probleme, die ein blind interventionistisches

96) RALPH HENRY CARLESS DAVIS, *The Normans and their myth*, London 1976.

97) KARL LEYSER, *The emperor Frederick II*, in: DERS. *Medieval Germany* (wie Anm. 84), S. 269–276, hier S. 274–276.

98) Charakteristisch hier sind die fast gleichzeitigen Versuche Heinrichs II. von England und Friedrich Barbarossas, Appellationen an den Papst erst nach Erschöpfen des normalen Prozeßweges zuzulassen, was als Ausdruck nicht nur herrschaftlicher Konkurrenz über Gerichtsbarkeit, sondern auch der vielen zeitgenössischen Klagen kirchlicher Würdenträger gegen *frustratorias appellationes* zu verstehen ist: *Gesta Friderici III* 16–17 (wie Anm. 65), S. 185–6, 188; *Konstitutionen von Clarendon*, c. 8, ed. D. WHITELOCK, M. BRETT and C. N. L. BROOKE, *Councils and synods with other documents relating to the English church*, Bd. 1, Teil 2 (Oxford 1981) S. 889.

Königtum in der rechtlichen Sphäre verursachen konnte, und in der Tat war eine königliche Justiz keineswegs fairer, keineswegs besser geeignet, Konflikte dauerhaft zu lösen. Auch auf anderen Gebieten sind zentralisierende Staatsformen teuer und oft auch verschwenderisch. Die Staaten des späteren Mittelalters in Westeuropa benutzten ihre immense Finanzkraft nicht, um bessere Lebensbedingungen für alle Einwohner ihrer Territorien zu schaffen, sondern mit Vorliebe um Krieg zu führen und Hof zu halten. Daß solche Nachfragekonzentration letztendlich durch wirtschaftliche Anreize und keynesianische Multiplikatoren zu mehr und mehr verbreitetem Wohlstand führte, wäre erst zu beweisen; mit John Gillingham bin ich der Meinung, daß polyzentrische Staatsformen durchaus ihre Vorteile auf diesem Gebiet haben<sup>99)</sup>.

Nach den vielen Einwänden bleibt aber immer noch Erklärungsbedarf. Es ist nicht nur der deutsche Sonderweg, der zur Erklärung steht; objektiv gesehen ist der Aufstieg des Dreiecks London-Orléans-Dijon als das kulturelle und politische Zentrum oder die Metropole des hohen und spätmittelalterlichen Europa viel bedeutender, und noch mehr erklärungsbedürftig<sup>100)</sup>. Alle anderen Gebieten Europas, mit Ausnahme vielleicht der norditalienischen Tiefebene, waren in ihrem Verhältnis zu diesem metropolitanen Gebiet Provinz, auf der einen oder anderen oder auf mehreren Weisen rückständig. In dieser Hinsicht war das Deutsche Reich für Europa ganz typisch. Es war aber kein ›normaler‹ Provinzialismus: vieles in der Entwicklung war, wie wir gesehen haben, ungewöhnlich.

Dafür kann man eine Reihe von Ursachen anführen, von denen viele ganz banal sind. Erstens: das deutsche Reich war, verglichen mit anderen Teilen Europas, ungeheuer groß. Der Machtbereich der spätmittelalterlichen französischen Könige läßt sich ungefähr mit dem deutschen Reich der Salier- oder Stauferzeit vergleichen, aber erst im 14. Jahrhundert. Andere Großreiche (wie z.B. das angevinische Großreich) waren Sammelreiche (›multiple kingdoms‹, in der Fachsprache anglophoner Historiker der frühen Neuzeit<sup>101)</sup>.

Man muß selbstverständlich auch die Ausgangslage berücksichtigen. Der regierungstechnische Vorsprung der englischen und sizilischen Herrscher im 12. und 13. Jahrhundert ist, wie oben schon dargelegt, nicht so sehr durch genetisch programmierte Fähigkeiten der Normannen zu erklären, als vielmehr durch die einmalige Kombination von Insellage, hohem Ausgangsstand und einer Eroberung, die für die politische Weiterentwicklung eine tabula rasa schuf. Selbst die teilweise gewaltsame reconquista der französischen Könige im 13. Jahrhundert (Normandie, Anjou, Toulouse) konnte nicht annähernd Gleiches bewir-

99) GILLINGHAM, *Elective kingship* (wie Anm. 69).

100) Analyse und partielle Erklärung des Phänomens: ›Französisierung Europas‹ im Hochmittelalter bei RICHARD W. SOUTHERN, *The making of the middle ages*, London 1953 und ROBERT BARTLETT, *The making of Europe: conquest, colonization and cultural change 950–1350*, London 1993.

101) JOHN H. ELLIOTT, *A Europe of composite monarchies, Past and Present 137* (1992), S. 48–71; *Conquest and coalescence: the shaping of the state in early modern Europe*, hg. MARK GREENGRASS, London 1991.

ken: das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche französische Königtum blieb, trotz großer Anstrengungen nach ›Zentralisierung‹, doch Herr in vielen Häusern mit erheblichen Unterschieden in Verfassung und politischer Kultur. Aus einer weiteren Perspektive muß man auch die Entwicklung seit der späten Antike und dem frühen Mittelalter berücksichtigen: die Grenzen der Romania waren noch Jahrhunderte später spürbar, wenn auch nicht mehr sichtbar<sup>102</sup>).

Zu berücksichtigen sind schließlich die Auswirkungen von Sachzwängen für die staatliche und politische Entwicklung. Staatlichkeit wurde im hohen Mittelalter (und lange danach) durch zwei Dinge forciert: Kriegführung und die Abwesenheit des Herrschers<sup>103</sup>). Solche Zwänge gab es selbstverständlich in Deutschland auch – gerade Barbarossa war mehr abwesend, als je ein deutscher Herrscher zuvor. Nur: sie waren dort – vielleicht sollte man hinzufügen: gerade noch – mit herkömmlichen Mitteln zu meistern. Für einen abwesenden englischen Herrscher brauchte man Ersatz im Bereich der Justiz und des Finanzwesens<sup>104</sup>); auf einen abwesenden deutschen Herrscher konnte man noch warten, bis er wieder im Lande war. Die Entwicklungen anderswo wurden teils von außen her, teils von unten erzwungen. Im deutschen Reich ging es noch lange Zeit ohne Anpassung, und man handelte nach dem (noch nicht formulierten) Prinzip: ›if it ain't broke, don't fix it‹. Als es dann doch nicht mehr ging, war es für ein Aufholen zu spät: die Folge war eine mangelnde politische Konkurrenzfähigkeit, die den teils fremdbestimmten Ablauf der deutschen Geschichte bis zum Ende des dynastischen Zeitalters und darüber hinaus bestimmen sollte.

102) PETER MORAW, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: DERS. Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. RAINER C. SCHWINGES, Sigmaringen 1995, S. 293–320.

103) Zur ›military revolution‹ siehe oben bei Anm. 74.

104) Zur Rolle des Justitiars siehe FRANCIS WEST, *The Justiciarship in England, 1066–1232* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, new series 12) Cambridge 1966.